

BFH - Anhängige Verfahren

■ **ESiG § 4 Abs 5 S 1 Nr 6b S 3:**

häusliches Arbeitszimmer, Krankheitskosten, außergewöhnliche Belastungen

Bundesverfassungsgericht Az: 2 BvR 1936/17

Abzug von Betriebsausgaben wegen eines im Rahmen mehrerer Einkunftsarten genutzten häuslichen Arbeitszimmers - Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

■ **EWGRL 83/92 Art 27 Abs 1 Buchst b:**

Verbrauchssteuern, Alkohol, Ethylalkohol enthaltende Erzeugnisse

Europäischer Gerichtshof Az: C-567/17

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teisėsaugos departamento (Litauen), eingereicht am 26.09.2017, zu folgenden Fragen:

1. Ist Art. 27 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/83/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke dahin auszulegen, dass er für alle Erzeugnisse gilt, die nach ihrem hauptsächlichsten (unmittelbaren) Verwendungszweck (Genuss) nicht für den menschlichen Genuss bestimmt sind, auch wenn bestimmte Personen Kosmetik- und Körperhygieneerzeugnisse wie die im vorliegenden Fall fraglichen als alkoholische Getränke konsumieren, um sich zu berauschen?

2. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, dass die Person, die die fraglichen Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat eingeführt hat, wusste, dass diese denaturierten Ethylalkohol enthaltenden Erzeugnisse, die in ihrem Auftrag hergestellt und in Litauen von Dritten an Endverbraucher geliefert (verkauft) wurden, von bestimmten Personen als alkoholische Getränke konsumiert werden, und die Erzeugnisse unter Berücksichtigung dieses Umstands mit dem Ziel hergestellt und etikettiert hat, möglichst viele davon abzusetzen?

■ **InfrAG:**

Infrastrukturabgabengesetz, Steuerentlastungsbetrag, PKW

Europäischer Gerichtshof Az: C-591/17

Republik Österreich gegen Bundesrepublik Deutschland, Klage, eingereicht am 12.10.2017, mit dem Antrag:

- Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die mit dem Infrastrukturabgabengesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1218), eingeführte Abgabe für PKW in Verbindung mit dem durch das

Zweite Verkehrsteueränderungsgesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) in das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818) eingeführten und zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1493) geänderten Steuerentlastungsbetrag für die Halter in Deutschland zugelassener PKW gegen Art. 18, 34, 56 und 92 AEUV verstoßen.

- Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

■ **KN Pos 8528:**

Gemeinsamer Zolltarif, Internettechnologie, Videotuner

Europäischer Gerichtshof Az: C-555/17

Vorabentscheidungsersuchen des Östre Landsret (Dänemark), eingereicht am 22.09.2017, zu folgender Frage:

Ist die Kombinierte Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in

(i) Unterteilung "---Videotuner" der Position 8528,

(ii) Unterposition 8528 71 13 und

(iii) Unterposition 8528 71 90

dahin auszulegen, dass eine Ware, die der Warenbeschreibung in Unterposition 8528 71 13 entspricht und mittels Internettechnologie übertragene, nicht aber über Antenne, Kabel-TV oder Satellit übertragene Live TV-Fernsehsignale empfangen, einstellen und verarbeiten kann, in Unterposition 8528 71 13, Unterposition 8528 71 90 oder eine andere Unterposition einzureihen ist?